



CANTON DE FRIBOURG I KANTON FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales
Direktion für Gesundheit und Soziales

Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG 1 FREIBURG, le 1^{er} octobre 2008

Tél. 0261 305 29 04
Fax 0261 305 29 09

An den Gemeinderat
von

N/réf.
U/Ref.

Schreiben des Versicherers KPT/CPT zur Übernahme von Prämienausständen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Wunsch des Versicherers KPT/CPT, Bern, senden wir Ihnen beiliegend eine Kopie des obgenannten Schreibens, das wir am 5. September 2008 erhalten haben.

Nach dem Freiburger Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG; SGF 842.1.1) muss die Gemeinde auf Vorlage eines Verlustscheins die Prämien, Kostenbeteiligungen, Franchisen, Verzugszinsen und Betreuungskosten anstelle der versicherten Person bezahlen, nach Abzug allfälliger Prämienverbilligungen, weiterer Erlöse und Anzahlungen. Bestreitet die Gemeinde den Anspruch des Versicherers, so fällt sie innert 30 Tagen seit Vorlegung des Verlustscheins einen begründeten Entscheid (s. Art. 7 Abs. 1 und 2).

Für die von den Gemeinden übernommenen Zahlungsausstände in Verbindung mit Prämien und Verzugszinsen, die in die Zeit nach dem 1. Januar 2006 fallen, kann bei der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Freiburg ein Rückerstattungsantrag gestellt werden. Der Rückerstattungsantrag gilt übrigens nicht nur Ausständen, die auf Vorlage eines Verlustscheins übernommen worden sind, sondern auch jenen, die infolge offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit übernommen wurden (s. Art. 1 Abs. 2 Bst. b der kantonalen Verordnung vom 5. Juli 2006 über die Vergütung ausstehender Krankenversicherungsprämien an die Gemeinden; SGF 842.1.112). Wir ersuchen Sie, der kantonalen Ausgleichskasse in Givisiez den Antrag auf Vergütung der Prämienausstände sowie der entsprechenden Verzugszinsen zusammen mit den folgenden Belegen zu unterbreiten :

- a) Ausstände, die auf Vorlage eines Verlustscheins übernommen worden sind :
- Verlustschein ;
 - vom Versicherer erstellte detaillierte Abrechnung über die Prämien und Zinsen ;
 - eine Kopie der Versicherungspolice, in denen der monatliche Betrag der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung aufgeführt ist.

- b) Ausstände, die infolge offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit übernommen worden sind :

- Kopie des Auszugs aus dem Betreibungsregister und der Verlustscheine ;
- vom Versicherer erstellte detaillierte Abrechnung über die Prämien und Zinsen ;
- eine Kopie der Versicherungspolice, in denen der monatliche Betrag der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung aufgeführt ist.

Das KVGG sowie die kantonale Verordnung aus dem Jahr 2006 können von der Website des Freiburger Amtes für Gesetzgebung heruntergeladen werden : http://appl.fr.ch/sleg_bdlf/plan_sys/.

Mit freundlichen Grüssen

Anne-Claude Demierre

Staatsrätin

Beilage erwähnt

Kopie zur Information :

- KPT/CPT, Postfach 8624, 3001 Bern
- Kantonales Sozialamt, Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg
- Ausgleichskasse des Kantons Freiburg, Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez
- Amt für Gesundheit, Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg